



Stellungnahme des WSV

Mit einem Schreiben vom 07.08.2023 haben sich einige schießsportbetreibende Verbände aus Baden-Württemberg an den Innenminister des Landes Baden-Württemberg, Hr. Thomas Strobl, mit Bezug auf die veröffentlichten Vollzugshinweise zu § 14 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 24.07.2023 gewandt.

Dieser Aufruf war im Vorfeld weder mit dem Württembergischen Schützenverband (WSV) noch mit dem Deutschen Schützenbund (DSB) abgestimmt. Der WSV hat bereits im Vorfeld des diesjährige Landesschützentages als auch während des Besuchs von Innenminister Dr. Strobl bei unserer Mitgliederversammlung im April 2023 auf die zahlreichen Probleme einhergehend mit dem Vollzug des § 14 Abs. 5 hingewiesen. Der Innenminister wurde gebeten, die bayrische Verfahrensweise (keine Einzelnachweise je Waffe sondern je Waffengattung als Nachweis) in Baden-Württemberg anzuwenden.

DSB-Vizepräsident Recht Walter Wolpert hat anlässlich einer Informationsveranstaltung des DSB für die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Rahmen der DM in München-Hochbrück am vergangenen Wochenende zu der aktuellen Situation in Baden-Württemberg Stellung bezogen und darauf hingewiesen, dass das Innenministerium Baden-Württemberg aufgrund der Urteilslage bedingt durch ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (2021) gar keine anderen Vorgaben machen darf, die veröffentlichten Richtlinien daher – leider – sehr nah an der Gesetzeslage sind.

Der Württembergische Schützenverband hat in Abstimmung mit dem Deutschen Schützenbund bereits Möglichkeiten erörtert, in welchen Bereichen die Vollzugshinweise des Innenministeriums noch Erleichterungen ermöglichen könnten. Wir werden diese nach der parlamentarischen Sommerpause mit dem Innenministerium besprechen. Ziel muss es sein, Vereinfachungen bei dem Vollzug des § 14 Abs. 5 zu bewirken.

gez.

Reinhard Mangold

Im Namen des Präsidiums des WSV

21.08.2023